

Länderpapier Ungarn

Ungarn ist ein Binnenstaat in Mitteleuropa mit 9,88 Millionen Einwohnern und seit 1989 eine parlamentarische Republik. Seit 2010 wird Ungarn mit der für Verfassungsänderungen benötigten Zweidrittelmehrheit von dem Parteienbündnis FIDESZ („Ungarischer Bürgerbund“ mit nationalkonservativer Ausrichtung) und KDNP („Christ-Demokratische Volkspartei“) unter der Führung des Ministerpräsidenten Viktor Orbán regiert. Diese Regierung hat im Jahr 2013 umstrittene Verfassungsänderungen initiiert, die wiederholt auf die Kritik stießen, insbesondere die Unabhängigkeit der Justiz und den Schutz von Minderheiten zu gefährden. Ungarn ist seit 2004 Mitglied der Europäischen Union. Im April 2003 hatten 84 Prozent der Wähler*innen für einen Beitritt gestimmt, jedoch lag die Wahlbeteiligung nur bei 45,6 Prozent. Das Land trat 2007 dem Schengen-Raum bei, ist jedoch kein Mitglied der Eurozone.

Insbesondere im Inland scheuen sich Regierungspolitiker nicht, eine offen euroskeptische und nationalistische Rhetorik zu bemühen. Dementsprechend ist das Vertrauen der Bevölkerung in die EU in den vergangenen Jahren gesunken, wenngleich auch nicht so dramatisch wie möglicherweise vermutet: 41 Prozent der Ungarn neigen dazu der EU zu trauen, 53 Prozent trauen ihr eher weniger. 65 Prozent der Ungarn fühlen sich als Bürger*innen der EU. Wegen der umstrittenen Politik der Regierung in den letzten Jahren und den wiederholten Beanstandungen, dass Ungarn grundlegende Werte Europas wie die Menschenrechte nicht ausreichend achtet, stößt Ungarn häufig auf Kritik durch die Europäische Union und nimmt insofern eine Außenseiterrolle innerhalb der Mitgliedstaaten ein. Besonders stark wurde die Kritik im Zusammenhang mit der Migrationspolitik Ungarns. Die Regierung lehnt die von der EU beschlossene Verteilung von Flüchtlingen auf alle Mitgliedstaaten ab und hatte dazu einen Volksentscheid im Oktober 2016 durchführen lassen, welcher jedoch an zu geringer Wahlbeteiligung scheiterte.

Ungarn wird seit 2011 für ein Gesetz kritisiert, welches zur Überwachung von Terrorverdächtigen gedacht war. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) hat Ungarn deswegen verurteilt und erklärte in seinem Urteil, dass es das Recht der Bürger*innen auf Privatsphäre verletze. Es erlaube Anti-Terror-Ermittlern Menschen zu überwachen, ohne belegen zu müssen, dass sie Verbindungen zu Terrorgruppen unterhalten oder dass ein entsprechender Verdacht besteht. Zudem gebe es nicht ausreichend Vorkehrungen gegen Missbrauch, da Ermittler für die Einleitung von Überwachungsmaßnahmen keinen Beschluss eines Richters benötigen, sondern lediglich die Zustimmung des Justizministeriums einholen müssen, kritisierte das Gericht.

Es gab in Ungarn keine terroristischen oder islamistischen Anschläge. Auch wenn es nur vergleichsweise wenige Flüchtlinge in Ungarn selbst gibt und die Zahl der „ausländischen terroristischen Kämpfer“ verschwindend gering ist, vertritt das Mitgliedsland der Visegrad-Gruppe eine rigorose Haltung und befürwortet eine verschärfte Abschiebep Praxis auf europäischer Ebene und den Schutz der Bevölkerung vor Terrorismus von außen.